



VERWALTUNGSGERICHT BERLIN

BESCHLUSS

In der Verwaltungsstreitsache

des Herrn M

Antragstellers,

Verfahrensbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Robert Schurmann,
Alt-Tempelhof 15, 12099 Berlin,

g e g e n

das Land Berlin,
vertreten durch das Landesamt für Bürger- und
Ordnungsangelegenheiten - Ausländerbehörde -,
Friedrich-Krause-Ufer 24, 13353 Berlin,

Antragsgegner,

hat die 35. Kammer des Verwaltungsgerichts Berlin
durch

den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht MacLean
als Einzelrichter

am 28. September 2010 beschlossen:

Dem Antragsgegner wird im Wege einstweiliger Anordnung vorläufig
untersagt, den Antragsteller abzuschieben.

Der Antragsgegner trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 2.500,- Euro festgesetzt.

Dem Antragsteller wird Prozesskostenhilfe ohne Ratenzahlung unter Beordnung von Rechtsanwalt Robert Schurmann bewilligt.

Gründe

Für die Entscheidung ist der Berichterstatter als Einzelrichter zuständig, weil ihm die Kammer mit Beschluss vom 20. Juli 2010 die Sache zur Entscheidung übertragen hat, § 6 Abs. 1 VwGO.

Der Antragsteller stellte am 27. Juli 2009 beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) einen Asylantrag, der mit Bescheid vom 21. Dezember 2009 als unzulässig zurückgewiesen wurde, da Bulgarien aufgrund der illegalen Einreise über eine Hoheitsaußengrenze nach der Dublin II VO für die Behandlung des Asylantrages zuständig sei; nach einem Übernahmeersuchen hätten die bulgarischen Behörden mit Schreiben vom 30. Oktober 2009 ihre Zuständigkeit erklärt. Der Antragsteller sei deshalb nach Bulgarien abzuschieben. Der hiergegen gerichtete Eilrechtsschutzantrag des Antragstellers hatte vor dem Verwaltungsgericht Berlin keinen Erfolg (Beschlüsse vom 7. April 2010 – VG 34 L 61.10 A – und vom 3. September 2010 – VG 34 L 236.10 A -). Bei seiner Anhörung vor dem Bundesamt hatte der Antragsteller am 20. August 2009 erklärt, er sei staatenloser Palästinenser (Bl. 33 der Ausländerakte; vgl. auch die überreichte UNRWA-Karte, Bl. 4 der Ausländerakte); weshalb sein früherer Bevollmächtigter im Verfahren VG 34 L 61.10 A demgegenüber erklärt hat, der Antragsteller verfüge über die libanesische Staatsangehörigkeit, ist nicht nachvollziehbar und vermutlich auf ein Versehen zurückzuführen.

Mit Schreiben seines früheren Bevollmächtigten vom 18. März 2010 machte der Antragsteller unter Bezugnahme auf ein ärztliches Attest vom 17. März 2010 Reiseunfähigkeit (und damit ein Abschiebungshindernis) geltend (Bl. 64, 68 der Ausländerakte). Der Antrag ist noch nicht beschieden. Am 29. Juni 2010 wurde der Antragsteller in Abschiebungshaft genommen, und am 6. Juli 2010 erklärte ihn die zuständige Polizeiärztin für haft-, verwehr- flug- und reisefähig; aufgrund notwendiger medikamentöser Substitution sei jedoch eine medizinische Begleitung zwingend erforderlich. Im Hinblick auf den vorliegenden Rechtsschutzantrag wurde die für den 7. Juli 2010 vorgesehene Abschiebung nach Bulgarien zurückgestellt, und im Rahmen des Rechtsschutzverfahrens VG 34 L 236.10 A erfolgte die Entlassung aus der Abschiebungshaft.

Der Antrag des Antragstellers,

den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, seine Abschiebung vorläufig auszusetzen,

hat Erfolg.

Der Antrag nach § 123 Abs. 1 VwGO ist zulässig. Auch im Falle einer Abschiebungsanordnung nach § 34 a AsylVfG ist die Ausländerbehörde für die Feststellung inlandsbezogener Abschiebungshindernisse zuständig (VG Berlin, Beschluss vom 3. September 2010 – VG 34 L 236.10 A –, mit Verweis auf VG Düsseldorf, Beschluss vom 12. Mai 2010 – 13 L 761.10 –, juris; a.A. VG Karlsruhe, Beschluss vom 9. Dezember 2008 – A 4 K 3916/08 –, juris: umfassende Zuständigkeit des Bundesamtes).

Der Antrag ist auch begründet. Der Antragsteller hat nach der vorliegend allein möglichen und gebotenen summarischen Prüfung einen Anspruch auf die vorläufige Aussetzung der Abschiebung glaubhaft gemacht.

Nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG ist die Abschiebung auszusetzen, solange die Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich ist und keine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird. So liegt es hier. Der Antragsteller stützt sich im Wesentlichen auf seinen Gesundheitszustand mit der Folge, dass er ohne fremde Hilfe nicht in der Lage sei, lebensnotwendige Maßnahmen bei akuter Entgleisung seines Diabetes Mellitus und seiner Hypertonie zu ergreifen (fachärztliches Attest vom 19. Juli 2010, Bl. 106 der Akte). Eine individuelle Erkrankung eines ausgewiesenen oder ausreisepflichtigen Ausländers kann im Hinblick auf die zu erwartenden negativen Auswirkungen der Abschiebung als solcher – und nicht nur wegen der spezifischen Verhältnisse im Zielstaat der Abschiebung – ein inlandsbezogenes Abschiebungshindernis wegen rechtlicher Unmöglichkeit der Abschiebung (§ 60 a Abs. 2 AufenthG i.V.m. Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG) begründen. Ein solches inlandsbezogenes Abschiebungshindernis stellt auf Gefahren für Leib, Leben und Gesundheit des Ausländers ab, die typischerweise mit der Abschiebung verbunden und daher gerade dem Abschiebestaat zuzurechnen sind. Ein solches inlandsbezogenes Abschiebungshindernis ist unter anderem gegeben, wenn die konkrete Gefahr besteht, dass sich der Gesundheitszustand des Ausländers durch die Abschiebung wesentlich oder gar lebensbedrohlich verschlechtern würde, und wenn diese Gefahr nicht durch bestimmte Vorkehrungen ausgeschlossen oder gemindert werden kann.

Dies ist insbesondere der Fall, wenn und solange der Ausländer wegen der Erkrankung transportunfähig ist, d.h. sich sein Gesundheitszustand durch und während des eigentlichen Vorgangs der Abschiebung wesentlich verschlechtern würde oder Lebens- bzw. Gesundheitsgefahren entstünden (Reiseunfähigkeit im engeren Sinn) oder wenn die Abschiebung als solche – außerhalb des Transportvorgangs – eine erhebliche konkrete Gesundheitsgefahr für den Ausländer bewirkte (Reiseunfähigkeit im weiteren Sinn; vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 25. Februar 2009 – OVG 2 B 2.08 –, juris, Rdn. 36 f.).

Solche inlandsbezogenen Abschiebungshindernisse sind aus dem vom Antragsteller vorgelegten Attest ersichtlich. Unstreitig ist der Antragsteller nicht in der Lage, selbständig lebensbedrohliche Situationen mit der zutreffenden Medikamenteneinnahme zu meistern (so dass seine Abschiebung ohne eine feste Betreuungsperson für ihn lebensgefährlich wäre). Dies hat auch die Polizeiärztin bestätigt. Seine in Berlin aufhältliche Ehefrau hingegen steht als kompetente und bewährte Hilfsperson zur Verfügung, und eine Einreise nach Bulgarien wäre ihr rechtlich unmöglich, da ihr Asylverfahren in Deutschland geführt wird (vgl. das Verfahren VG 34 X 25.07). Der Antragsgegner verweist diesbezüglich auch nur darauf, dass die erwachsene Tochter des Antragstellers, die gemeinsam mit ihrem Kleinkind ebenfalls nach Bulgarien abgeschoben werden solle, dort als Helferin für ihren Vater zur Verfügung stehen könne. Ein Verweis auf die Tochter, die im Übrigen selbst für ihr Kleinkind sorgen muss und deren Eignung für solche Hilfsleistungen in keiner Weise überprüft worden ist, ist jedoch schon deshalb nicht zulässig, weil die Bindung des Antragstellers an seine Ehefrau gem. Art. 8 EMRK eindeutig Vorrang genießt. Hinzukommt, dass die Eheleute im Falle eines zu erwartenden negativen Ausgangs der Asylverfahren langfristig bzw. dauerhaft keine Möglichkeit hätten, außerhalb des Libanon entweder in Deutschland oder in Bulgarien jemals wieder zusammenzufinden, während auch eine Abschiebung in den Libanon bzw. eine freiwillige Rückkehr dorthin für staatenlose Palästinenser regelmäßig unmöglich ist.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung über die Festsetzung des Verfahrenswertes findet ihre Grundlage in §§ 39 ff., 52 f. GKG.

Die Entscheidung über das Prozesskostenhilfegesuch folgt aus § 166 VwGO in Verbindung mit den §§ 114 ZPO ff.